

Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät

BESCHEID
über die Verleihung eines akademischen Grades

SPRUCH

Der Studiendekan der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien verleiht gemäß § 66 Absatz 1 Universitäts-Studiengesetz (BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.g.F.) nach Erfüllung aller Voraussetzungen am 30.04.2003

Frau **Sandra MÜLLER**

geboren am 14.09.1976, Matr.Nr. 9705362, österreichische Staatsbürgerin,
den akademischen Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

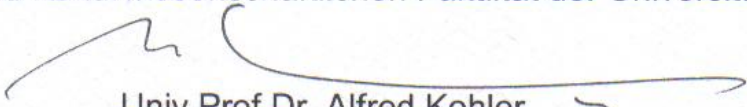
BEGRÜNDUNG

Sie haben das Diplomstudium einer geisteswissenschaftlichen Studienrichtung nach der positiven Beurteilung aller im Studienplan der ersten Studienrichtung **Geschichte**, Studienzweig Geschichte, und der zweiten Studienrichtung **Fächerkombination**, Studienzweig ----, vorgeschriebenen Prüfungen und der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit beendet und somit alle Voraussetzungen gemäß Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. 326/1971 vom 30.06.1971, in der letztgültigen Fassung für die Verleihung des akademischen Grades Magistra der Philosophie erfüllt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung an das Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zu. Diese ist binnen zwei Wochen beim Studiendekan einzubringen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen.

Der Studiendekan
der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien


Univ.Prof.Dr. Alfred Kohler

Wien, am 14.05.2003

